

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 6 7 / 2 0 2 1 / B V

Datum:
12.11.2021

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters/ der
Oberbürgermeisterin 2022
hier: Bestimmung des Wahltermins**

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 21. Dezember 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zu stimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.12.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg wird am Sonntag, den 09.10.2022, durchgeführt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den 30.10.2022, statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Ausgaben / Gesamtkosten 1. Wahlgang:	
• Sachkosten	295.000
• Personalkosten	115.000
Ausgaben / Gesamtkosten 2. Wahlgang:	
• Sachkosten	195.000
• Personalkosten	10.000
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner endet mit Ablauf des 13.12.2022. Frühester Wahltermin wäre Sonntag, der 18.09.2022, spätester Wahltermin Sonntag, der 13.11.2022.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021

14 Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin 2022 hier: Bestimmung des Wahltermins Beschlussvorlage 0356/2021/BV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsbereich. Erster Bürgermeister Odszuck übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Sitzungsleitung.

Anträge von Bündnis 90 / Die Grünen (Anlage 01 zur Drucksache 0356/2021/BV), SPD (Anlage 02 zur Drucksache 0356/2021/BV) und DIE LINKE (Anlage 03 zur Drucksache 0356/2021/BV) sind als Tischvorlage verteilt. Alle Anträge schlagen den 23.10.2022 als ersten Wahltermin und den 13.11.2022 als zweiten Wahltermin vor.

Erster Bürgermeister Odszuck gibt nochmal einen kurzen Überblick über die bereits in der Vorlage beschriebenen gesetzlichen Vorgaben zur Festsetzung des Wahltermins. Ergänzend geht er auf die Ferien- und Semesterzeiten ein. Er betont, dass der von der Verwaltung ursprünglich vorgeschlagene Termin (09.10.2022) nicht in den Semesterferien liege, da das Semester am 01.10.2022 beginne. Allerdings starte der aktive Vorlesungsbetrieb erst ab dem 17.10.2022.

Aufgrund diverser Kritik aus der Studierendenschaft, der Presse und den vorliegenden Anträgen habe man sich in der Verwaltung nochmal Gedanken gemacht und favorisiere nun den 06.11.2022 als Wahltermin und den 27.11.2022 als eventuellen zweiten Wahltermin, auch wenn diese Termine sehr spät seien. Weitere mögliche Termine wären der 16.10.2022 / 06.11.2022. Die in den Anträgen genannten Termine 23.10.2022 / 13.11.2022 habe man wegen der Empfehlung des Innenministeriums, Wahlen am Volkstrauertag (13.11.2022) zu vermeiden, nicht als favorisierte Lösung angesehen.

Bürgermeister Erichson unterstreicht, aus Sicht der Verwaltung berücksichtige der Terminvorschlag 06.11.2022 / 27.11.2022 alle Belange und werde daher heute als favorisierte Lösung von der Verwaltung vorgeschlagen.

Auf Nachfrage von Stadtrat Rothfuß erläutert Herr Köster, Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes, der in der Gemeindeordnung genannte späteste Wahltermin (1 Monat) beziehe sich lediglich auf den ersten Wahltermin, so dass der zweite Wahltermin, also die mögliche Neuwahl, auch nach dem 13.11.2022 stattfinden könne.

Nach einem kurzen Redebeitrag von Stadtrat Leuzinger, welcher sich für den frühestmöglichen Wahltermin ausspricht, geben Stadträtin Mirow, Stadtrat Michelsburg und Stadtrat Rothfuß im Namen der **Antragsteller die Rückmeldung**, dass man **dem neuen Vorschlag der Verwaltung folgen** könne.

Daraufhin stellt Erster Bürgermeister Odszuck den Beschlussvorschlag der Verwaltung modifiziert zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Änderungen fett dargestellt):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

*Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg wird am Sonntag, den **06.11.2022**, durchgeführt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den **27.11.2022**, statt.*

gezeichnet
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Änderung/en
Nein1 Befangen1

Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021

- 18 Vorbereitung der Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin 2022**
hier: Bestimmung des Wahltermins
Beschlussvorlage 0367/2021/BV

Erster Bürgermeister Odszuck übernimmt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt, da Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner Befangenheit anzeigt und den Sitzungsbe-
reich verlässt.

Erster Bürgermeister Odszuck verweist auf die Beschlussempfehlung des Haupt - und Fi-
nanzausschusses, welche ohne Redebedarf zur Abstimmung gestellt wird:

Beschluss des Gemeinderates:

*Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg wird am
Sonntag, den **06.11.2022**, durchgeführt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den
27.11.2022, statt.*

gezeichnet
Jürgen Odszuck
Erster Bürgermeister

Ergebnis: beschlossen
Nein 1

Begründung:

Bürgermeisterwahlen sind nach § 47 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 2 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und muss ein Sonntag sein. Nicht zulässig sind Wahlen an gesetzlichen Feiertagen und am Totengedenktag (20.11.2022). Wahlen am Volkstrauertag (13.11.2022) sollen auf Empfehlung des Innenministeriums vermieden werden.

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner endet mit Ablauf des 13.12.2022. Frühester Wahltermin wäre demnach Sonntag, der 18.09.2022, spätester Wahltermin Sonntag, der 13.11.2022.

Eine eventuell erforderliche Neuwahl findet gemäß § 45 Absatz 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Die Verwaltung benötigt aus rechtlichen und organisatorischen Gründen mindestens 3 Wochen zwischen der Wahl und einer Neuwahl.

Die Verwaltung empfiehlt unter Einbeziehung der organisatorischen und wahlrechtlich relevanten wichtigen Gründen als Wahltermin Sonntag, den 09.10.2022 und als Neuwahltermin Sonntag, den 30.10.2022.

Herr Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner wird als wiederkandidierender Oberbürgermeister bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderats über den Wahltag nach §§ 52, 18 Absatz 1 GemO als befugten anzusehen sein.

Zusatzinformationen über das weitere Vorgehen:

1. Stellenausschreibung:

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters/einer hauptamtlichen Bürgermeisterin muss nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden. Dem Gemeinderat wird im Juni 2022 die Stellenausschreibung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen (§§ 46 und 28 GemO):

Zum Bürgermeister wählbar sind:

Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,

am Wahltag das 25., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und

Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar ist:

wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;

wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

geschäftsunfähig ist;

Unionsbürger, die infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;

wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder

wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat (in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren).

3. Bewerbungen (§ 10 KomWG und § 20 Kommunalwahlordnung – KomWO):

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist, die am Tag nach der Stellenausschreibung beginnt und frühestens am 27. Tag vor der Wahl endet, schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur eventuell notwendigen Neuwahl beginnt mit dem ersten Werktag nach der ersten Wahl; das Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Innerhalb der Einreichungsfrist ist auch die Rücknahme der zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen möglich.

Die Vorlage zur Bestimmung der Einreichungsfristen wird dem Gemeinderat zusammen mit der Stellenausschreibung im Juni 2022 vorgelegt.

Bewerbungen in Heidelberg müssen von 150 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für den amtierenden Oberbürgermeister, wenn er sich wieder zur Wahl stellt.

Die Unterzeichnung erfolgt auf amtlichen Formblättern, die vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses kostenfrei ausgegeben werden.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

Wählbarkeitsbescheinigung,

eidesstattliche Versicherung, dass kein Ausschluss der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO besteht,

Unionsbürger müssen an Eides Statt versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben,

150 Unterstützungsunterschriften.

4. Gemeindewahlausschuss (§ 11 KomWG):

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Diese werden vom Gemeinderat gewählt. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die Vorlage zur Wahl des/der Vorsitzenden sowie der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter wird dem Gemeinderat im März 2022 vorgelegt.

5. Bewerbervorstellung:

Nach § 47 Absatz 2 GemO kann den durch den Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbern und Bewerberinnen Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern und Bürgerinnen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Bewerbervorstellung obliegt als wichtige Gemeindeangelegenheit dem Gemeinderat und wird ebenfalls im März 2022 herbeigeführt. Die Versammlung dient als wichtiges Mittel zur Information der Wahlberechtigten.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 23.11.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021)
02	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021)
03	Sachantrag der Fraktion DIE LINKE vom 23.11.2021 (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.11.2021)